



## Information zur Arbeitssicherheit

# Absicherung von Unfall- und Einsatzstellen im öffentlichen Verkehrsraum

### Begriff öffentlicher Verkehrsraum:

Alle zur Benutzung durch Jedermann zugelassene Verkehrsflächen

- aufgrund stillschweigender oder ausdrücklicher Duldung
- ohne Rücksicht auf verkehrsrechtliche Widmung
- oder Eigentumsverhältnisse.

### Öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum:

Straßen, Rad- und Gehwege, öffentliche Parkflächen, Pflanzflächen (Seitenstreifen). Ein Straßenbaulastträger ist bestimmt.



Abbildung: Öffentlich-rechtlicher Verkehrsraum

### Tatsächlich-öffentlicher Verkehrsraum:

Private Flächen für den öffentlichen Verkehr, z.B. offene Parkplätze auf Privatgrund, offene Parkhäuser, Wald- und Feldwege, usw.

### Nicht-öffentlicher Verkehrsraum:

Alle Verkehrsflächen, bei denen erkennbar der Nutzerkreis eingeschränkt ist, z.B. abgeschrankte Parkplätze, abgeschrankte Parkhäuser, Grundstücke, abgesperrte „Privat“-Straßen

## Absicherungsmaterial im öffentlichen Verkehrsraum

- **Zugelassen / Erlaubt nach StVO / StVZO:**  
Warndreieck, Warnleuchten, Pannleuchten  
Blaues Blinklicht, gelbes Blinklicht (wenn legal am Fahrzeug angebracht)  
Heckwarnanlage (an Einsatzfahrzeugen oder Straßenbaufahrzeugen)
- **nur durch Berechtigte (StVO):**  
Verkehrseinrichtungen (Verkehrsschilder, Verkehrsleitkegel)  
Berechtigte sind: Polizei (§ 44 Abs. 2 StVO, frei in der Wahl der Mittel),  
Pannendienste (§ 45 Abs. 7a StVO), Straßenbaulastträger.  
Andere Personen benötigen eine straßenverkehrsrechtliche Anordnung  
der zuständigen Straßenverkehrsbehörde (Verwaltungsakt).



Verkehrsschilder, Leitkegel und Co. erteilen dem Verkehrsteilnehmer einen Rechtsbefehl, der zu befolgen ist. (z.B. Leitkegel: abgesperrte Fläche darf nicht befahren werden).

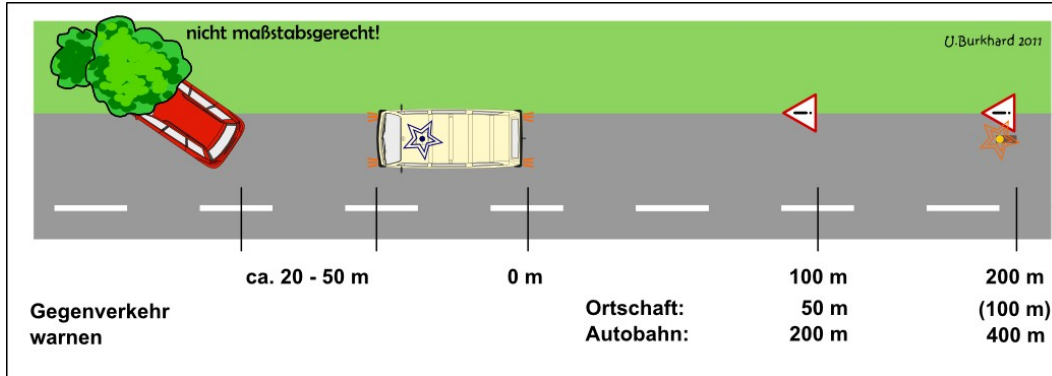
## Verwendung von nicht zugelassenem Material zur Absicherung

- Leitkegel, Faltleitkegel, Blitzleuchten, Faltsignale und anderes  
Die Verwendung ist grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit. Diese wird bei „Gefahr im Verzug“ im Allgemeinen nicht verfolgt (§ 16 OWiG „Rechtfertigender Notstand“).



# Praxistipps

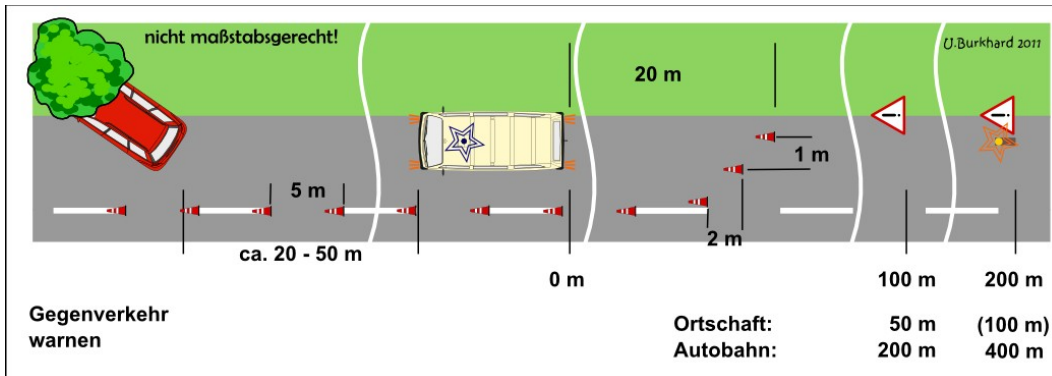
## • Basisabsicherung:



Materialbedarf mindestens: 2 Warndreiecke, 1 Warnleuchte

## Wenn personell und materiell möglich (z.B. durch nachrückende Kräfte):

- Zur SICHERHEIT der Einsatzkräfte auch „nicht zugelassenes“ Absicherungsmaterial einsetzen, insbesondere Leitkegel, Faltleitkegel, Blitzleuchten (RSA / BAST) zur Vorwarnung  
Absicherung in Anlehnung an die Feuerwehr-Dienstvorschrift 1 (FwDV 1) durchführen:



Materialbedarf mindestens: 2 Warndreiecke, 1 Warnleuchte, 12 Leitkegel (voll reflektierende Ausführung!)

- Bei Eintreffen der Polizei: Nachfrage zur Ausführung der Absicherung („Geht das so?“) → faktische „Übergabe“
- Nur „voll reflektierende“ Leitkegel OHNE BLINKLICHT (unsynchronisiertes Blinken irritiert Verkehrsteilnehmer – GEFAHR)
- ggf. Sicherungsposten aufstellen. NUR WARNEN! (KEINE Verkehrsregelung z.B. Durchwinken)



Quellen:  
FwDV 1 „Grundtätigkeiten“, Hentschel „Straßenverkehrsrecht“, A.Weich „Studie zur Absicherung von Einsatzstellen“, Merkblatt 6.03 Feuerwehr Bayern „Verkehrsabsicherung von Einsatzstellen der Feuerwehr“, Ecomed-Verlag „Standard-Einsatz-Regeln: Absicherung von Einsatzstellen“

